



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 16. Februar 1965

Teil III 14r.3

Tag	Inhalt	Seite
27.1. 65	Anordnung über die Generalinventur der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung	11
30.1. 65	Anordnung Nr. 3 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963.	12
28.1. 65	Anordnung Nr. 6 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft.	13

Anordnung über die Generalinventur der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Vom 27. Januar 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Bauwesen und den Leitern der übrigen zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

. Durchführung einer Generalinventur der Grundmittel

(1) In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (im folgenden Betriebe genannt) ist eine Generalinventur der Grundmittel (bisher als Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens bezeichnet) und ein Vergleich der Ergebnisse der Generalinventur mit der Anlagenbuchführung (Anlagennachweis) durchzuführen.

(2) Im Zusammenhang mit der Generalinventur gemäß Abs. 1 sind Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes (Wertberichtigung) der Grundmittel auszuarbeiten.

(3) Für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel gelten die in den Katalogen* für Gebäude und bauliche Anlagen bzw. für Maschinen und Ausrüstungen festgelegten Wiederbeschaffungspreise, Bewertungsmaßstäbe und Bewertungskennzahlen.

(4) Die Generalinventur der Grundmittel ist

- von den Betrieben der Industrie und Bauwirtschaft nach den Verhältnissen per 1. Januar 1965,
- von allen übrigen Betrieben einschließlich Dienstleistungsbetrieben

per 1. Januar 1966

durchzuführen.

(5) Ausgenommen von der Generalinventur der Gi- und Mittel gemäß Abs. 1 sind

- in der Anlagenbuchhaltung enthaltene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Einzelbruttowert unter 500 MDN;

* (Sonderdrucke Nr. 353 bis 355, 357, 361 bis 365, 368 bis 376 und 378 bis 480 des Gesetzblattes)

- Wirtschaftsgüter, die der Fest- oder Standardbewertung unterliegen;
- auftrags- und typengebundene Werkzeuge, Modelle, Formen und ähnliche Arbeitsmittel;
- unbebaute Grundstücke, Grund und Boden bebauter Grundstücke, künstlich hergestellte unbefestigte Geländeebenen (Lagerflächen und dergleichen);
- Grünanlagen, Dauerkulturen, Zug-, Zucht- und Nutztiere;
- im Bau befindliche Anlagen;
- die Anlageaufstockungsposten;
- immaterielle Werte des Anlagevermögens (Patente, Lizenzen u. ä. Rechte, Entwicklungsaufwand);
- langfristige Darlehen.

Diese Positionen sind mit den bisher auszuweisenden Bilanzwerten gesondert zu erfassen.

(6) Die Behandlung der bei der Generalinventur festgestellten neu aufgefundenen und abhanden gekommenen Grundmittel wird gesondert geregelt.

§ 2

Verantwortlichkeit der wirtschaftsleitenden Organe

(1) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates für den Bereich der Wirtschaftsräte der Bezirke leitet die Generalinventur der Grundmittel in den bezirksgeleiteten Betrieben der Industrie und des Produktionsmittelgroßhandels.

(2) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates leiten die Generalinventur der Grundmittel in den zentralgeleiteten Industriebetrieben.

(3) Der Minister für Bauwesen, der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Leiter der übrigen zuständigen zentralen staatlichen Organe leiten entsprechend ihrem Verantwortungsbereich die Generalinventur der Grundmittel in den zentral- und örtlichgeleiteten Betrieben.